

Ergänzungsblatt – Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1 Die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug gem. § 48 b Abs. 1 ESTG des Finanzamtes ist dem AG vorzulegen.
- 10.2 Dem AG ist eine Fachbauleitererklärung vor dem Ausführungstermin vorzulegen.
- 10.3 Die Objekt-/ Bauüberwachung obliegt der Gemeinde Arzberg. Diese hat das Planungsbüro AIB – Ingenieurbüro Grabein zur Wahrnehmung beauftragt. Anordnung Dritter dürfen nicht befolgt werden.
- 10.4 Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen:
 - Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Bauflurstücks in begrenztem Umfang (nach Abstimmung mit Auftraggeber)
 - Wasseranschluss
 - Stromanschluss
 - Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs werden pauschal mit 0,6 % für Baustrom und Bauwasser bei der Schlusszahlung vom Gesamtnetto in Abzug gebracht.
- 10.5 Der Bauherr schließt eine Bauwesenversicherung ab.
Die vom Auftragnehmer zu erstattenden anteiligen Kosten werden mit 0,18 % vom Gesamtnetto bei der Schlusszahlung in Abzug gebracht; je Schadensfall beträgt die Selbstbeteiligung für den Auftragnehmer 250 € brutto.
- 10.6 Die angebotenen Einheitspreise sind Festpreise und gelten für den gesamten Ausführungszeitraum. Es werden keine Gleitklauseln vereinbart.
- 10.7 Durch den Auftragnehmer ist ein Bautagebuch zu führen, das dem Auftraggeber bzw. dem Vertreter zur Gegenzeichnung wöchentlich vorzulegen ist.
- 10.8 Die Gewährleistung beträgt 4 Jahre nach VOB.
- 10.9 Abschlagszahlungen erfolgen entsprechend dem Baufortschritt nach Vorlage eines prüfbaren Aufmaßes und können nur in Höhe eines über Aufmaß ermittelten Leistungsstandes gestellt werden.
- 10.10 Die Abnahme der Leistung ist förmlich zu beantragen.
- 10.11 Der Bauherr behält sich vor, Positionen des Leistungsverzeichnisses entfallen zu lassen.
- 10.12 Bei Mehr- oder Mindermengen bleiben die Einheitspreise unverändert.
- 10.13 Während der Baumaßnahme muss die Feuerwehr zu jeder Zeit einsatzbereit bleiben. Eine Abmeldung vom Einsatz- und Alarmdienst ist nicht möglich. Die grundsätzlichen Vorgaben dazu wurden in der Baubeschreibung erfasst und sind verbindlich..
- 10.14 Arbeitszeitverschiebungen auf die Abendstunden der Wochentage und an Wochenenden sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und mit dem AG abzustimmen.
- 10.15 Alle Leistungen verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, inklusive Lieferung und fachgerechten Einbau. Alle durch den AN zu entsorgenden Materialien gehen in das Eigentum des Unternehmers über. In die Einheitspreise sind die entsprechenden Transport- und Entsorgungskosten mit einzukalkulieren.
- 10.16 Materialbeseitigung
Für die im LV beschriebenen Leistungen, bei denen Material zu entsorgen ist, ist das Abfallbeseitigungs- gesetz zu beachten. Im Sinne der Wiederverwertung von Stoffen sind die Materialien getrennt zu sortieren. Die Stoffe sind möglichst einer Recyclinganlage zuzuführen. Die Entsorgungsgebühren sind, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes erwähnt, in die Einheitspreise mit einzukalkulieren. Die Baustelle ist vor Schutt, Bauresten und Abfällen freizuhalten und auf erstes Anfordern durch die Bauleitung zu entsorgen. Bei Nichtbeachtung werden die Abfälle durch Dritte auf Kosten des Unternehmers fachgerecht beseitigt.